

Präsident Braun: Wird wo möglich ebenfalls auf eine spätere Tagesordnung kommen.

7. (Nr. 1553.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 20., 21. und 22. April, Berathung über Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend, (Hierzu 1 Beilage.)

8. (Nr. 1554.) Desgleichen vom 22. desselben Monats, den Vortrag über die zwischen beiden Kammern bestehenden Differenzpunkte hinsichtlich des Allerhöchsten Decrets, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842 ic. betreffend.

9. (Nr. 1555.) Desgleichen von demselben Tage, Berathung des Allerhöchsten Decrets, die Pensionsverhältnisse der Kirchen- und Schulräthe betreffend.

Präsident Braun: Sämmtliche Mittheilungen gehen zur zweiten Deputation zurück.

10. (Nr. 1556.) Abgeordneter v. Beschwitz bittet um Urlaub vom 30. April bis mit 13. Mai.

Präsident Braun: Ich habe vorauszuschicken, daß gegenwärtig allerdings wieder mehrere Mitglieder von ihrem Urlaub zurückgekehrt sind, und resp. die einberufenen stellvertretenden Mitglieder sich eingefunden haben, daher von Seiten des Directoriums geglaubt wird, daß dieser Urlaub unbedenklich ertheilt werden könne. Will die Kammer den Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

11. (Nr. 1557.) Abgeordneter Harkort desgleichen für den 27. und 28. April und vom 4. bis mit 15. Mai d. J.

Präsident Braun: Ich habe noch der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete Schäffer wegen Deputationsarbeiten für heute sich hat entschuldigen lassen, eben so der Abgeordnete v. Gablenz wegen dringender Abhaltung. — Wir gehen nunmehr zum Gegenstande der Tagesordnung über. Der Herr Referent wird ersucht, den anderweiten Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, uns jetzt zu geben.

Referent Abg. Oberländer: Der anderweite Bericht über den Gesetzentwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, lautet:

Nachdem der in der Ueberschrift genannte Gesetzentwurf auch in der ersten Kammer verfassungsmäßig berathen und in Folge dessen der unterzeichneten Deputation zur nochmaligen Begutachtung übergeben worden, hat man über die zwischen den Beschlüssen der ersten und der zweiten Kammer sich herausstellenden Verschiedenheiten Folgendes vorzutragen:

Die erste Abweichung

findet in Bezug auf den Namen statt, welcher dem Institute oder vielmehr den diese volksthümlichen Vergleichsamter bekleidenden Bürgern beigelegt werden soll.

Die zweite Kammer hatte beschlossen, die im Gesetzentwurfe gebrauchte Benennung: „Schiedsmann“ mit: „Frie-

denrichter“ zu vertauschen; die erste Kammer ist aber diesem Beschlusse nicht, sondern dem Vorschlage des Gesetzentwurfs beigetreten.

Die Deputation kann jedoch den Gründen, welche gegen den Beschluß der zweiten Kammer vorgebracht worden sind, kein großes Gewicht beilegen.

Sie kommen darauf hinaus, daß man bei den „Friedensrichtern“ an den Geschäftskreis der mit diesem Namen bezeichneten ausländischen Institute denke, also wohl an die englischen, oder wenigstens französischen und die in den deutschen Rheinprovinzen nach Vereinigung derselben mit Deutschland beibehaltenen Friedensgerichte.

Allein so wenig man in Frankreich bei den juges de paix, und bei den Friedensgerichten in den gedachten deutschen Ländern an die englischen, von diesen ganz verschiedenen Friedensrichter denkt, eben so wenig wird Jemand des Namens wegen über die Competenz unsers durch ein besonderes Gesetz in seinen Attributionen auf das genaueste begrenzten Instituts in Zweifel gerathen.

Uebrigens ist auch das Vermittelungsamt (le bureau de conciliation) das erste und Hauptattribut der französischen und rheinischen Friedensrichter.

Im gewöhnlichen Leben aber wird man sich sicherlich keinen „entscheidenden und rechtsprechenden Richter“ unter dem Friedensrichter vorstellen, da im Volksleben kein Richter irgend einer Kategorie mit diesem Namen bezeichnet wird, sondern alle andere Namen und Titel führen, und gerade die Verbindung mit dem Worte: „Frieden“ auf das wahre Geschäft desselben schließen läßt, während das Wort: „Schiedsmann“ viel eher auf „scheiden und entscheiden“ hinweist.

Für einen mehr an eine patriarchalische Magistratur einfacher Zeiten erinnernden, verständigen, aber nicht gelehrten, dafür aber in den Geschäften des bürgerlichen Lebens desto erfahrenern, von seinen Mitbürgern wegen seiner bürgerlichen Tugenden erwählten Mann, welcher jene mit Rath und That unterstützen, dessen Wirksamkeit auf Schlichtung aufkeimender Prozesse, auf Stiftung von Vergleichen, auf Versöhnung und Frieden gerichtet sein soll, läßt sich kaum ein mehr entsprechender und passender Name, als der eines Friedensrichters denken.

Die Majorität der Deputation rathet daher ihrer geehrten Kammer an,

bei ihrem Beschlusse zu beharren;
die Minorität dagegen ist des Dafürhaltens,
diesen Beschluß aufzugeben und dem der ersten Kammer beizutreten.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium rathet der geehrten Kammer an, hier dem Gutachten der Minorität beizutreten, daß mit dem Gesetzentwurfe und der ersten Kammer übereinstimmt. An und für sich würde die Benennung etwas Unwesentliches sein; das Ministerium hat bei der ersten Berathung aber ausführlich entwickelt, warum die Benennung „Schiedsmann“ vor dem eines „Friedensrichters“ den Vorzug habe. Ich will nicht auf diese Gründe alle spe-